

Allgemeine Versicherungsbedingungen für den DAV Alpiner Sicherheits-Service (AVB DAV ASS 2011)

1. Wer ist versichert?

Versicherte Personen sind alle Mitglieder der Sektionen des Deutschen Alpenvereins e. V. (DAV), sofern zum Zeitpunkt des Unfalles oder der Bergnot der fällige DAV-Mitgliedsbeitrag gezahlt ist, oder dem DAV dazu die Einzugsermächtigung vorliegt. Bei Mitgliedschaft in mehreren Sektionen (C-Mitgliedschaft) gilt die Versicherung ausschließlich im Rahmen der ersten Mitgliedschaft.

2. Für welche sportlichen Aktivitäten und in welchem Bereich gilt die Versicherung?

Der Versicherungsschutz gilt weltweit bei Bergnot oder Unfällen während der Ausübung nachstehend genannter Alpinsportarten sowie während des Trainings im Rahmen einer Veranstaltung des DAV:

- 2.1 Bergsteigen, z. B.
 - Bergwandern;
 - Bergsteigen;
 - Fels- und Eisklettern in freier Natur oder an einer dafür eingerichteten Kletterwand, Bouldern, Wettkampfklettern;
 - Trekking.
- 2.2 Wintersport, z. B.
 - Skifahren (alpin, nordisch, telemark);
 - Snowboarden;
 - Skitouren / Skibergsteigen;
 - Skibobfahren;
 - Schneeschuhgehen.
- 2.3 sonstige Alpinsportarten, z. B.
 - Höhlenbegehungen;
 - Mountainbiking;
 - Kajak- und Faltbootfahren;
 - Canyoning / Rafting.
- 2.4 Veranstaltungen des Hauptvereins und der Sektionen des DAV, z. B. Teilnahme an satzungsgemäßen Veranstaltungen des Hauptvereins und der Sektionen.

3. In welchen Fällen besteht kein Versicherungsschutz?

Kein Versicherungsschutz besteht bei

- 3.1. Ausübung von Alpinsport im Rahmen von Pauschalreisen außerhalb Europas.

Im Sinne dieses Vertrages umfasst Europa alle europäischen Staaten (inkl. Madeira), die Mittelmeer-Anrainerstaaten sowie die Kanarischen Inseln. Die östliche Grenze ist der Ural (Fluss und Gebirge), das gesamte Elbrus Gebirge ist jedoch eingeschlossen.

Versicherungsschutz besteht jedoch

 - a) bei allen Fahrten, Touren und Reisen, die vom Hauptverband des DAV oder von einer Sektion des DAV veranstaltet werden;
 - b) sofern der Reiseveranstalter nur gelegentlich (nicht mehr als zweimal pro Jahr) und außerhalb einer gewerblichen Tätigkeit Reisen veranstaltet;
 - c) wenn für individuelle Reisen einzelne Komponenten über ein Reisebüro zugekauft werden müssen, die Reise sich jedoch weiterhin deutlich von einer Pauschalreise unterscheidet.
- 3.2. Expeditionen;
- 3.3. Segelfliegen, Gleitschirmfliegen und ähnlichen Luftsportarten;
- 3.4. Schäden, welche die versicherte Person vorsätzlich oder durch grob fahrlässiges Verhalten, insbesondere durch Außerachtlassen grundlegender, allgemein anerkannter Regeln des Bergsteigens herbeiführt;
- 3.5. Teilnahme an Skiwettkämpfen und anderen Wettkämpfen, soweit nicht vom DAV veranstaltet;
- 3.6. Schäden durch Streik, innere Unruhen, Kriegsereignisse, Pandemien, Kernenergie, Beschlagnahme und sonstige Eingriffe von hoher Hand sowie in Ländern, für welche das Auswärtige Amt eine Reisewarnung ausgesprochen hat.

4. Welche Dienste bietet die Würzburger Versicherungs-AG im Rahmen des Alpiner Sicherheits-Service?

- 4.1 Die Würzburger Versicherungs-AG (im Folgenden kurz: Würzburger) bietet der versicherten Person während der

Ausübung von Bergsport und bei Bergfahrten (vgl. Ziff 2 AVB DAV ASS 2011) in nachstehend genannten Notfällen Hilfe und Beistand und trägt die entstehenden Kosten im jeweils bezeichneten Rahmen. Die Deckungsprüfung bleibt der Würzburger vorbehalten; Dienstleistungen und Kostenübernahme-Erklärungen der Würzburger bzw. der von ihr beauftragten Assistance-Notrufzentrale sowie die Beauftragung von Leistungsträgern beinhalten grundsätzlich kein Anerkenntnis der Eintrittspflicht der Würzburger aus dem Versicherungsvertrag gegenüber der versicherten Person.

- 4.2 Die Würzburger hat die Assistance-Notrufzentrale damit beauftragt, für die Versicherten der Würzburger die nachstehend genannten Dienstleistungen im 24-Stunden-Service zu erbringen.
- 4.3 Versäumt die versicherte Person, Kontakt zur Würzburger Assistance-Notrufzentrale aufzunehmen, so hat sie die daraus möglicherweise entstehenden Mehrkosten zu tragen.
- 4.4 Soweit die versicherte Person weder von der Würzburger noch von einem anderen Kostenträger die Erstattung verauslagter Beträge beanspruchen kann, hat die versicherte Person die Beträge innerhalb eines Monats nach Rechnungsstellung an die Würzburger zurückzuzahlen.

5. Welche Kosten sind bei unfallbedingt notwendiger Heilbehandlung im Ausland versichert?

- 5.1 Die Würzburger ersetzt die Aufwendungen für die im Ausland notwendige ärztliche Hilfe bei Unfällen während der Ausübung der im Rahmen dieser Versicherungsbedingungen versicherten sportlichen Aktivitäten im Ausland in unbegrenzter Höhe. Als Ausland gilt nicht das Land, in dem die versicherte Person einen ständigen Wohnsitz hat.

Erstattungsfähig sind Kosten für

 - a) ambulante Behandlung durch einen Arzt;
 - b) Heilmaßnahmen und Arzneimittel, die der versicherten Person ärztlich verordnet wurden;
 - c) stationäre Behandlung im Krankenhaus einschließlich unaufschiebbarer Operationen;
 - d) den medizinisch notwendigen Krankentransport zur stationären Behandlung in das nächsterreichbare Krankenhaus, im Ausland und zurück in die Unterkunft;
 - e) medizinisch notwendige Gehstützen und Miete eines Rollstuhls.
- 5.2 Bei stationärer Krankenhausbehandlung gibt die Würzburger dem Krankenhaus eine Kostenübernahme-Erklärung bis zu 15.000 EUR. Diese Erklärung beinhaltet keine Anerkennung der Leistungspflicht. Die Würzburger übernimmt im Namen der versicherten Person die Abrechnung mit dem zuständigen Kostenträger.
- 5.3 Die Würzburger erstattet die Kosten der Heilbehandlung bis zum Tag der Transportfähigkeit, insgesamt jedoch längstens bis zu 45 Tagen ab Beginn der Behandlung.

6. Welche Dienstleistung übernimmt die Assistance-Notrufzentrale bei Krankentransport und Überführung im Inland und aus dem Ausland und welche Kosten trägt die Würzburger?

Die Würzburger übernimmt nach Unfällen während der Ausübung der im Rahmen dieser Versicherungsbedingungen versicherten sportlichen Aktivitäten die Kosten für nachstehende Dienstleistungen.

- 6.1 Sobald der Vertragsarzt der Würzburger Assistance-Notrufzentrale in Abstimmung mit den behandelnden Ärzten vor Ort es für medizinisch sinnvoll und vertretbar erachtet, organisiert die Würzburger Assistance-Notrufzentrale den Rücktransport mit medizinisch adäquaten Transportmitteln (einschließlich Ambulanz-Flugzeugen) in das dem Wohnort der versicherten Person nächstgelegene geeignete Krankenhaus.
- 6.2 Stirbt die versicherte Person bei oder in Folge der Ausübung der im Rahmen dieser Versicherungsbedingungen versicherten sportlichen Aktivitäten, organisiert die Würzburger Assistance-Notrufzentrale auf Wunsch der Angehörigen die Bestattung im Ausland oder die Überführung der verstorbenen Person zum

Bestattungsort, wahlweise die unmittelbaren Kosten der Bestattung vor Ort bis maximal 10.000 EUR.

7. Welche Kosten trägt die Würzburger bei Such-, Rettungs- und Bergungsmaßnahmen?

- 7.1 Die Würzburger erstattet die von der versicherten Person geschuldeten notwendigen Kosten bis zu insgesamt 25.000 EUR für:
- Suchmaßnahmen, zum Auffinden von Personen, die mutmaßlich in Bergnot geraten sind und deren aktueller Aufenthaltsort unbekannt ist;
 - Rettungs- und Bergungseinsätze durch Rettungsdienste, wenn die versicherte Person bei Ausübung der im Rahmen dieser Versicherungsbedingungen versicherten sportlichen Aktivitäten einen Unfall erlitten hat oder in Bergnot geraten ist;
 - den Transport in das nächstgelegene Krankenhaus, bzw. an den nächsterreichbaren Ort, der für die Gesundheit der versicherten Person zuträglich ist.
- 7.2 Der Ersatz für Such- und Bergungskosten für vermisste Personen, die den Umständen nach nicht mehr lebend geborgen werden können, ist auf 5.000 EUR beschränkt.
- 7.3 Die Leistung wird subsidiär erbracht, d.h. hat die versicherte Person weitere Versicherungen (z.B. Kranken- oder Unfallversicherung) über die diese Leistungselemente ebenfalls versichert sind, so ist der Anspruch zuerst bei diesen Gesellschaften geltend zu machen.

8. Was muss die versicherte Person im Schadenfall unbedingt unternehmen (Obliegenheiten)?

Die versicherte Person ist verpflichtet,

- 8.1 bei Unfallverletzung mit stationärer Krankenhausbehandlung – soweit möglich und zumutbar – Kontakt zur Würzburger Assistance-Notrufzentrale aufzunehmen
+49 (0) 89 – 306 570 91;
- 8.2 für eine Rückhol- und Rückführungsaktion im Vorfeld die Genehmigung der Würzburger einzuholen;
- 8.3 den Schaden möglichst gering zu halten und unnötige Kosten zu vermeiden;
- 8.4 den Schaden unverzüglich der Würzburger anzuzeigen;
- 8.5 das Schadenereignis und den Schadenumfang darzulegen und der Würzburger jede sachdienliche Auskunft wahrheitsgemäß zu erteilen. Zum Nachweis hat die versicherte Person Original-Rechnungen und -Belege einzureichen, gegebenenfalls die Ärzte – einschließlich der Ärzte der Würzburger Assistance-Notrufzentrale – von der Schweigepflicht zu entbinden und es der Würzburger zu gestatten, Ursache und Höhe des geltend gemachten Anspruchs in zumutbarer Weise zu prüfen.
- 8.6 Die Leistungspflicht anderer evtl. bestehender Versicherungen zu prüfen und die Rechnungen und Belege zuerst bei diesen Gesellschaften zur Erstattung einzureichen.

9. Wann zahlt die Würzburger die Entschädigung?

Hat die Würzburger die Leistungspflicht dem Grund und der Höhe nach festgestellt, wird die Entschädigung innerhalb von zwei Wochen ausgezahlt.

10. Was gilt, wenn die versicherte Person Ersatzansprüche gegen Dritte hat?

- 10.1 Ersatzansprüche gegen Dritte gehen entsprechend der gesetzlichen Regelung bis zur Höhe der geleisteten Zahlung auf die Würzburger über, soweit der versicherten Person daraus kein Nachteil entsteht.
- 10.2 Die versicherte Person ist verpflichtet, in diesem Rahmen Ersatzansprüche an die Würzburger abzutreten.
- 10.3 Leistungsverpflichtungen aus anderen Versicherungsverträgen gehen der Eintrittspflicht der Würzburger vor. Die Eintrittspflicht der Würzburger besteht auch dann nicht, wenn für das Risiko aus einem anderen Vertrag nachrangige Eintrittspflicht vereinbart ist. Dies gilt insbesondere für die gesetzlichen Leistungen der Sozialversicherungsträger und der privaten Krankenversicherung.
- 10.4 Die Würzburger wird die versicherte Person, sofern gewünscht, bei der Durchsetzung ihrer Ansprüche gegen Dritte unterstützen.

11. Wann verliert die versicherte Person den Anspruch auf Versicherungsleistung durch Obliegenheitsverletzung und Verjährung?

- 11.1 Wird eine Obliegenheit vorsätzlich verletzt, ist die Würzburger von der Verpflichtung zur Leistung frei; bei grob fahrlässiger Verletzung ist die Würzburger berechtigt, die Leistung in einem der Schwere des Verschuldens der versicherten Person entsprechenden Verhältnis zu kürzen.
- 11.2 Das Nichtvorliegen einer groben Fahrlässigkeit hat die versicherte Person zu beweisen. Außer im Falle der Arglist ist die Würzburger zur Leistung verpflichtet, soweit die versicherte Person nachweist, dass die Verletzung der Obliegenheit weder für den Eintritt noch die Feststellung oder den Umfang der Leistungspflicht der Würzburger ursächlich ist.
- 11.3 Der Anspruch auf Versicherungsleistung verjährt in 3 Jahren, gerechnet ab Ende des Jahres, in welchem der Anspruch entstanden ist und die versicherte Person von den Umständen zur Geltendmachung des Anspruchs Kenntnis erlangt hat oder ohne grobe Fahrlässigkeit hätte Kenntnis erlangen müssen.

12. Welches Gericht ist für die Geltendmachung der Ansprüche aus dem Versicherungsvertrag zuständig, welches Recht findet Anwendung?

- 12.1 Der Gerichtsstand ist nach Wahl der versicherten Person der Sitz der Würzburger oder der Ort in Deutschland, an welchem die versicherte Person zur Zeit der Klageerhebung ihren ständigen Wohnsitz oder ihren ständigen Aufenthalt hat.
- 12.2 Es gilt deutsches Recht, soweit internationales Recht nicht entgegensteht.

Sporthaftpflicht-Versicherung für die Mitglieder der Sektionen des Deutschen Alpenverein e.V. (DAV) der Generali Versicherung AG

- Den Mitgliedern der Sektionen des DAV e. V. München wird im Rahmen des ASS (Alpiner Sicherheits-Service) Versicherungsschutz bei der Generali Versicherung AG gegen die Folgen aus den in Ziffer 2 AVB DAV ASS 2011 genannten sportlichen Aktivitäten nach Maßgabe der Allgemeinen Bedingungen für die Haftpflichtversicherung (AHB) gewährt, sofern diese sportlichen Aktivitäten weder gegen Entgelt, noch ehrenamtlich im Auftrag Dritter erfolgen, sondern rein privater Natur sind und ausschließlich in eigenem Interesse erfolgen.
- Mitversichert sind gesetzliche Haftpflichtansprüche aus Personen- oder Sachschäden, die sich bei der An- und Abreise zu den in Ziffer 2 AVB DAV ASS 2011 genannten Freizeitbeschäftigungen ereignen, und zwar vom Besteigen bis zum Verlassen des jeweiligen Verkehrsmittels.
- Nicht versichert ist die Haftpflicht des Eigentümers, Besitzers, Halters oder Führers eines Kraft-, Luft- oder Wasserfahrzeugs (abgesehen von Ruder und Paddelbooten) wegen Schäden, die durch den Gebrauch des Fahrzeugs verursacht werden.
- Besteht für ein Mitglied einer Sektion des DAV e.V. bereits Versicherungsschutz durch eine selbst abgeschlossene Privathaftpflicht-Versicherung, so haftet die Generali Versicherung AG nach Maßgabe der Vertragsbestimmungen nur dann, wenn der andere Privathaftpflicht-Versicherer bedingungsgemäß keinen Versicherungsschutz zu leisten hat.
- Haftpflichtansprüche aus dem gelegentlichen oder zufälligen Führen von einzelnen Personen oder von Gruppen sind mitversichert, soweit diese Führung unentgeltlich erfolgt.
- Der Versicherungsschutz gilt weltweit. Die Leistungen des Versicherers erfolgen ausschließlich in EUR.
- Versicherungsleistungen je Schadenereignis: 2.000.000 EUR für Personenschäden und Sachschäden.
- Versicherungsnehmer und Prämienzahler ist der Deutsche Alpenverein e. V., München.
- Schadenmeldung: Jeder Schaden ist unverzüglich an die Generali Versicherung AG, Adenauerring 7, 81731 München zu melden. Anzugeben ist hierbei die Versicherungsnummer:
2-GK- 85.352.151-6

Würzburger Versicherungs-AG | Bahnhofstraße 11 | 97070 Würzburg
Telefon 09 31 . 27 95-0 | Telefax 0931 . 27 95 291
Sitz der Gesellschaft Würzburg, Amtsgericht Würzburg HRB 3500
Aufsichtsratsvorsitzender: Prof. Dr. Ronald Frohne
Vorstand: Dr. Klaus Dimmer (Vors.), Timo Hertweck